

Sitzung vom 28. November 2019.

**Anwesend:** Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor**.

**Abwesend:** Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

**Punkt - 41 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand :** Festlegung der Gebühren: Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre 2020-2025.

**In öffentlicher Sitzung.**

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass Kanalisationsanschlüsse, ausgeführt durch die Gemeindearbeiter, mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden sind;

In Anbetracht, dass es demnach angebracht ist, eine Gebühr für Kanalisationsanschlüsse zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahr 2020-2025 eine Gebühr auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Art.2: §1: Der Betrag der Gebühr ist auf 800,00 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 800,00 Euro für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Art.3: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer,

den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Art.4: § 1: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§ 2: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Art.5: Die betreffende Gebühr ist sofort nach Fertigstellung des Kanalanschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.879/180-01 verbucht.

Art.8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 29.11.2019



Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,  
M. DHUR